

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung, mit der die Kapitalpuffer-Verordnung – KP-V, BGBl. II Nr. 435/2015, aufgehoben und als Kapitalpuffer-Verordnung 2021 – KP-V 2021 neu erlassen wird, dient der Anpassung der KP-V an die Regierungsvorlage zur Änderung des Bankwesengesetzes und anderer Bundesgesetze, RV 663 BlgNR 27. GP (im Folgenden Regierungsvorlage). Verweise auf das BWG in dieser Begründung beziehen sich, soweit im Folgenden nicht explizit anders zitiert, auf das BWG in der Fassung der Regierungsvorlage. Dieser Entwurf stützt sich auf die in der Regierungsvorlage enthaltenen Verordnungsermächtigungen gemäß § 23a Abs. 3, § 23d Abs. 7 und § 23e Abs. 3 BWG. Diese Verordnung soll mit dem auf die Kundmachung der entsprechenden BWG-Novelle folgenden Tag kundgemacht werden und mit dem darauf folgenden Tag in Kraft treten.

Neben der Anpassung der KP-V an die Regierungsvorlage dient diese Verordnung der Umsetzung der durch das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) in der 24. Sitzung vom 15. Juni 2020 erlassenen Empfehlung für die Anpassung des Systemrisikopuffers und Systemrelevante Institute-Puffers (FMSG/3/2020) und berücksichtigt die dazu eingeholte gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Das FMSG hat in seiner Empfehlung insbesondere die rechtlichen Änderungen berücksichtigt, zu denen es mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 253 (CRD V), kommt. Mit der CRD V kommt es zu wesentlichen Änderungen bei der Zusammenrechnung der Kapitalpuffer. Bisher war für den Fall, dass sowohl ein Systemrisikopuffer als auch ein Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute vorgeschrieben worden ist, allein die höhere Quote für das jeweilige Institut maßgeblich. Mit der Umsetzung der CRD V durch die Regierungsvorlage sind in jenen Fällen, in denen sowohl ein Systemrisikopuffer als auch ein Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute verhängt worden sind, beide Puffer additiv zu berücksichtigen (Art. 128 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der CRD V; § 22a und § 24b BWG). Das FMSG hat in seiner Empfehlung dazu festgestellt, dass die optimale Umsetzung dieser Bestimmung im Sinne einer vollständigen Neukalibrierung im aktuellen Umfeld aufgrund der hohen Unsicherheit über den weiteren Krisenverlauf eine schrittweise Vorgehensweise erfordert. Vorbehaltlich der Umsetzung der CRD V in österreichisches Recht empfiehlt das FMSG daher, die Höhe der Puffer so anzupassen, dass es bis Ende des Jahres 2022 nicht bloß aufgrund der rechtlichen Änderungen zu einer Erhöhung der effektiven Pufferanforderungen kommt. Nur punktuell sieht die Empfehlung des FMSG sonstige Anpassungen der Pufferhöhen vor, die in der KP-V bereits mit der Verordnung BGBl. II Nr. 586/2020 umgesetzt worden sind.

Besonderer Teil

Zum Titel, zu § 1, § 2 Abs. 2 sowie zum 3. Abschnitt:

Entsprechend der Systematik des BWG werden die einzelnen Kapitalpuffer in der KP-V 2021 in der Reihenfolge antizyklischer Kapitalpuffer, Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute und Systemrisikopuffer dargestellt.

Zu § 1:

Entspricht weitgehend § 1 KP-V. Die Paragraphen-Verweise wurden angepasst. Der Hinweis auf die nähere Ausgestaltung der Grundlagen für die Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrages nach Maßgabe des Art. 141 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU wurde gestrichen, nachdem das BWG in der Fassung des Begutachtungsentwurfs keine entsprechende Verordnungsermächtigung mehr enthält und die entsprechenden Regelungen künftig in der **Anlage** zu § 24 BWG enthalten sind.

Zu § 2:

Entspricht weitgehend § 2 KP-V, der bisherige Abs. 3 (Ausschüttungsbeschränkungen) entfällt. Daneben wurden Verweise aktualisiert.

Zu § 3:

Schreibt § 3 KP-V fort. Die Begriffsdefinitionen der einzelnen Pufferanforderungen gemäß § 3 Z 2 bis 5 KP-V entfallen, nachdem die entsprechenden Begriffsdefinitionen auch in § 2 Z 43 bis 44b BWG entfallen. Inhaltliche Änderung ist damit aber keine verbunden, einschlägig ist das Begriffsverständnis im Sinne des

V. Abschnitts des BWG. § 3 Z 6 bis 9 KP-V entfällt, nachdem die dort definierten Begriffe in der KP-V 2021 nicht mehr verwendet werden.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1, 2 und 5 KP-V entfällt, nachdem die entsprechenden Regelungen nunmehr in der **Anlage** zu § 23a BWG (siehe dort Z 1 und Z 7 lit. b) enthalten sind. Abs. 1 bis 2 entsprechen den bisherigen Abs. 3 bis 4. Abs. 1 entspricht der jüngsten Empfehlung des FMSG für den Einsatz des Antizyklischen Kapitalpuffers (FMSG/1/2021) vom 9. März 2021.

Gemäß § 23a Abs. 3 Z 2 BWG kann die FMA die Höhe der Kapitalpufferanforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer, die von anderen Behörden über 2,5 vH festgelegt wurde, anerkennen. Ohne eine solche Anerkennung haben inländische Kreditinstitute eine Quote von 2,5% anzuwenden (Art. 140 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU; Z 3 der **Anlage** zu § 23a BWG). § 4 Abs. 2 drückt aus, dass die FMA keine solche Anerkennung vorgenommen hat und stellt klar, dass für diese Zwecke daher eine Quote von maximal 2,5% heranzuziehen ist.

Zu § 5:

Entspricht mit Ausnahme von Verweisanpassungen § 7a KP-V. Der bisherige § 5 KP-V entfällt, nachdem entsprechende Regelungen nun in Z 5 und 6 der **Anlage** zu § 23a BWG enthalten sind.

Zu § 6:

Schreibt § 7b KP-V fort.

Gemäß Art. 133 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der CRD V sind die Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute und der Systemrisikopuffer künftig additiv zu berücksichtigen. Entsprechend der Empfehlungen des FMSG vom 15. Juni 2020 werden die Höhen für den Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute und den Systemrisikopuffer so angepasst, dass es nicht zu einer lediglich durch die rechtlichen Änderungen bewirkten Erhöhung der effektiven Pufferanforderungen kommt.

Bezüglich des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute sieht die EBA-Leitlinie (EBA/GL/2014/10) Schritte zur Identifikation vor. In einem ersten Schritt werden Institute anhand von Indikatoren identifiziert, die (i) Größe, (ii) Relevanz für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats, (iii) Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten und (iv) Verflechtungen des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem abbilden. In einem zweiten Schritt („supervisory judgment“) ist vorgesehen, dass nationale Aufsichten ihre Expertise über den konkreten Bankensektor nützen, um sicherzustellen, dass alle systemrelevanten Banken als Systemrelevante Institute (SRI) erkannt werden, auch wenn dies aufgrund der Mechanik des ersten Schritts nicht der Fall wäre. Zudem werden die gesicherten Einlagen als zusätzlicher Indikator berücksichtigt, da Banken, die ein hohes Maß an gesicherten Einlagen aufweisen und daher im Einlagensicherungsfall eine Be- oder Überlastung des Einlagensicherungssystems darstellen würden, eine hohe systemische Relevanz haben. Auch Banken, die beim EBA-Score unauffällig, aber bei einem der gemäß EBA-Leitlinie angewandten Indikatoren besonders hoch exponiert sind, stellen eine potenzielle Gefährdung der Finanzmarktstabilität dar. Zudem können Banken nicht nur auf konsolidierter Ebene, sondern auch auf Soloebene systemisch relevant sein.

Voraussetzung für die Verhängung eines Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute in der KP-V 2021 ist, dass die so identifizierten Institute von der FMA per Bescheid als SRI festgestellt werden (§ 23d Abs. 1, 3 und 7 BWG).

Abhängig von der Höhe des Scores bzw. der Überschreitung der zusätzlich herangezogenen Indikatoren wurden für Österreich drei Relevanzstufen definiert, um die Höhe der Pufferquoten entsprechend differenzieren zu können:

BLZ	Kreditinstitut	Punktwert	Einstufung auf Basis von	Kategorie	Pufferquote
20100	Erste Group Bank AG	2505	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 3	1%
31000	Raiffeisen Bank International AG	1829	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 3	1%
12000	UniCredit Bank Austria AG	1112	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 3	1%
14000	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische	545	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 1	0,5%

	Postsparkasse Aktiengesellschaft				
34000	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	492	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 1	0,5%
32300	RAIFFEISEN- HOLDING NIEDERÖSTERREICH -WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	313	EBA Methodologie konsolidiert	Bucket 1	0,5%
43000	VOLKSBANK WIEN AG	204	Einlagensicherung konsolidiert	Bucket 1	0,5%
20100	Erste Group Bank AG	1145	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 3	1%
31000	Raiffeisen Bank International AG	1087	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 3	1%
12000	UniCredit Bank Austria AG*	1090	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 3	0,5%
14000	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft	458	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 1	0,5%
34000	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	448	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 1	0,5%
32300	RAIFFEISENLANDES BANK NIEDERÖSTERREICH -WIEN AG	296	EBA Methodologie Einzelbasis	Bucket 1	0,5%
20111	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	203	Einlagensicherung Einzelbasis	Bucket 1	0,5%

*Aufgrund der mit der Corona-Krise verbundenen Unsicherheit über den weiteren Krisenverlauf wird davon abgesehen, die effektive Pufferhöhe für die UniCredit Bank Austria AG auf Einzelbasis zu erhöhen (bisher 1% aufgrund § 7b Abs. 2 Z 3 KP-V in Verbindung mit § 23c Abs. 8 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016; künftig ebenfalls 1% gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Z 5 KP-V 2021).

Zu § 7:

§ 7 entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 KP-V. Die Formulierung des § 7 wurde an den Umstand angepasst, dass sich die Art und Weise der Berechnung der Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer nunmehr aus der **Anlage** zu § 23e BWG ergibt.

Zu § 8:

Entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 7 KP-V. Der bisherige § 8 KP-V ist in der KP-V 2021 nicht mehr enthalten, nachdem die Bestimmungen über die Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags künftig in den **Anlagen** zu § 24 BWG und § 24c BWG geregelt werden.

Gemäß Art. 133 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der CRD V sind der Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute und der Systemrisikopuffer künftig additiv zu berücksichtigen. Entsprechend der Empfehlung des FMSG vom 15. Juni 2020 (FMSG/3/2020) werden die Höhen für den Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute und den Systemrisikopuffer so angepasst, dass es mit Umsetzung der CRD V nicht zu einer lediglich durch die rechtlichen Änderungen bewirkten Erhöhung der effektiven Pufferanforderungen kommt.

Die Höhe der Quote des Systemrisikopuffers setzt sich aus den beiden Risikokomponenten „systemische Verwundbarkeit“ und „systemisches Klumpenrisiko“ zusammen. Die systemische Verwundbarkeit ist die

erhöhte Verwundbarkeit eines oder mehrerer Kreditinstitute gegenüber Störungen im Finanzsystem oder Teilen davon aufgrund der Verflechtungen dieses Kreditinstituts oder dieser Kreditinstitute mit anderen Marktteilnehmern oder dem Finanzsystem generell. Das systemische Klumpenrisiko ist das Risiko, das aus substantiellen gleichartigen Risikopositionen der Kreditwirtschaft resultiert und aufgrund dieser Gleichartigkeit bei mehreren Kreditinstituten zu Störungen führen kann, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft haben können.

Zu § 9:

Regelt das Inkrafttreten. Diese Verordnung soll mit dem auf die Kundmachung der entsprechenden BWG-Novelle folgenden Tag kundgemacht werden und mit dem darauf folgenden Tag in Kraft treten.